Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notizen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Ich werde Euch hernach schon sagen, warum es gut ist, wenn Ihr Euch ganz still verhaltet. Ja ja, Signora, setzte sie bekümmert hinzu, ein jedes hat sein Kreuz zu tragen. (Fortsetzung folgt.)

Notizen.

Die Stellung der Polizei im Strafverfahren. Unter obiger Ueberschrift enthalten die Grenzboten in Nr. 7 und 8 dieses Jahres einen Aufsatz von Otto Gerland, in welchem viel Anregendes und Beachtenswertes vorgebracht wird, welcher aber doch, wenn auch nicht in allen Punkten zu einer Widerlegung, so doch zu mancher Berichtigung in thatsächlicher Beziehung herausfordert, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil der Verfasser bei seiner Darstellung von Grundsätzen beherrscht wird und ausgeht, welche nicht überall zutreffen.

Als Thema der Besprechung ist ein Satz aus einem Verwaltungsberichte des königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin für die Jahre 1871 bis 1880 (Berlin, 1882) gewählt worden, welcher hier wiederholt werden muß, weil der Keim des die gesamte Darstellung durchziehenden Irrtums gerade hier zu finden ist; dieser Satz lautet: „Durch die ganze einschlagende Gesetzgebung der neuen Zeit zieht sich wie ein roter Faden eine gewisse Besorgnis vor möglichen Willkürlichkeiten der Polizei und das Streben, jede polizeiliche Thätigkeit mit Vorsichtsmaßregeln zu umgeben, die das Publikum vor dieser vermeinten Willkür schützen sollen. Leider wird mit dieser übergroßen Vorsorge auch die Thätigkeit der Polizei gelähmt, ihr Ansehen untergraben und gerade das bei ihr verhindert, was man an der englischen Polizei so lobt und als musterhaft anerkennt, jenes Ansehen, jene amtliche Würde, mit der der Konstabler dem Publikum gegenübertritt und ihm gegenübersteht."

Was zunächst das „Ansehen" der Behörde betrifft, so wird dasselbe nicht durch eine wohlgeregelte Kontrole der amtlichen Handlungen, sondern vielmehr dadurch untergraben, daß manche Beamten und Behörden über die Grenzen ihrer Machtbefugnisse hinausgehen und sich dann selbstverständlich eine Rektifikation gefallen lassen müssen; sodann lassen aber auch dieser Satz und die demselben unmittelbar vorausgehenden eignen Worte des Verfassers: „Die Gesetzgebung behandelt die Polizeibehörden nicht als ein ebenbürtiges Glied des Staatsorganismus, sondern als ein der speziellen Aufsicht durch andre Behörden bedürftiges Institut," sowie die sämtlichen im Verlaufe der Darstellung gezogenen Folgerungen, den ganz erheblichen Irrtum erkennen, daß das hoheitliche Institut der Polizei dasselbe sei, wie die Handhabung der Polizei durch die dazu berufenen Behörden und Beamten und namentlich der Polizeiexekutivbeamten. Noch niemals ist es einem Gesetzgeber eingefallen, das Institut der Polizei, welches, wie alle übrigen Hoheits- oder Majestätsrechte, seinen Ursprung in dem Rechte der Krone hat, als ein unebenbürtiges Glied in der Reihe der Hoheitsrechte aufzufassen oder unter Rechtskontrole zu stellen, dagegen erfährt in allen Kulturstaaten dieser Zweig der Staatsverwaltung mit vollem Rechte und schon deshalb eine ganz besondre Behandlung, weil er mit der regierten Bevölkerung am häufigsten und ohne vorheriges Anrufen in Berührung tritt und in die Privatverhältnisse des Einzelnen am tiefsten einschneidet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dieser Umstand ist es auch, welcher die richtige und gesetzmäßige Handhabung der Polizei durch die dazu berufenen Behörden und Beamten einerseits zu einer so überaus schwierigen und verantwortlichen macht, andrerseits aber auch eine wirksame Kontrole der dazu verwandten Behörden und Beamten erheischt, um das Publikum gegen die Wirkungen der subjektiven Anschauungen dieser Beauftragten und gegen die Ausbrüche eines mißverstandenen Diensteifers zu schützen.

Ein Polizeiexekutivbeamter von gewöhnlichem Schlage hat von dem, was bestehendes Recht ist und wie dasselbe überhaupt und richtig anzuwenden ist, seine eigentümlichen und oft recht unrichtige Ansichten, vielfach täuscht er sich auch darüber, ob die thatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, um sein Eingreifen zu rechtfertigen, ebenso oft beobachtet er bei seinem Eingreifen auch nicht die seinem Ermessen gezogenen Grenzen und handelt nach Willkür oder Chikane oder sonstigen Pflichtwidrigkeiten und nicht nach objektivem Ermessen. Das alles sind Erfahrungen, welche wohl zu beklagen, aber nicht zu vermeiden sind, solange der Staat durch die Verhältnisse gezwungen ist, die Exekutivbeamtenstellen in der jetzt üblichen Weise zu besetzen. Gegen offenbare Strafthaten und Pflichtwidrigkeiten dieser Beamten wird das Publikum geschützt durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Disziplinargesetze, aber gegenüber von Rechtsirrtümern bei dem Erkennen und der Anwendung des bestehenden Rechtes bedarf es einer besondern Garantie des von den polizeilichen Maßnahmen betroffenen Publikums, einer Rechtskontrole, welche in Preußen in gewissen Fällen die Formen des Verwaltungsstreitverfahrens angenommen hat und welche durch das früher übliche Beschwerdeverfahren an die vorgesetzten Aufsichtsbehörden deshalb nicht genügend ersetzt werden kann, weil der Unterbeamte naturgemäß durch seine Vorgesetzten gedeckt werden muß und häufig sogar im direkten Auftrage derselben handelt.*)

Man erkennt schon hieraus, daß sich diese Rechtskontrole nicht allein auf die Thätigkeit der Polizeiexekutivbeamten erstreckt, sondern viel höher, oft bis in die höchsten Spitzen der Polizeiverwaltungsbeamten hinaufgeht, soweit sie bei dem gerade in Frage stehenden Falle direkt oder indirekt beteiligt sind.

Die Grundsätze, auf denen diese Praxis beruht, sind auch keineswegs eine moderne Schöpfung, denn schon das Allgemeine Landrecht (II, 13, § 16) ließ eine Rechtskontrole zu wegen derjenigen Handlungen der Beamten, bei welchen die Grenzen des erteilten Auftrages nicht innegehalten waren, und die Schöpfung der neuen Zeit, welche für diese Angelegenheiten den Verwaltungsrechtsschutz schuf, ist vielmehr eine Milderung als eine Verschärfung gegen früher.

Daß der Polizeibeamte seine Handlungen in einem förmlichen Streitverfahren vertreten muß, erscheint von diesem Standpunkte aus wohl gerechtfertigt, denn gegenüber dem von seiner Anordnung betroffenen muß er sich nicht allein vor der zuständigen Behörde rechtfertigen, sondern er muß auch als das personifizirte öffentliche Interesse, wenn dasselbe mit dem Privatinteresse in Kollision geraten ist, als Partei auftreten.**)

In ersterer Beziehung steht er nicht schlechter als der Richter, als der Finanzbeamte, welche sich wegen etwaiger Fehler im Dienste ebenfalls vor ihren Vorgesetzten rechtfertigen müssen, in der andern Hinsicht steht der Polizeibeamte genau ebenso da wie der Staatsanwalt, welcher auch das öffentliche Interesse vertritt und

*) Vergl. hierüber die Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes Band II, S. 415.

**) Siehe die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I, S. 317.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dessen Stellung der Verfasser immer als eine „gerichtliche" bezeichnet, obwohl dieser Beamte doch ein beim Strafgerichte thätiger Verwaltungsbeamter ist.

Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so erscheinen auch die Klagen und Forderungen des Verfassers in einem andern Lichte. Recht mag er höchstens darin haben, daß die Stellung der Polizeibeamten (auch hier wird der landläufige Ausdruck „Polizei" gebraucht) im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in etwas andrer Weise konstruirt werden könnte, denn man kann zugeben, daß es besser (wenn auch nicht einfacher und billiger) wäre, wenn die Staatsanwaltschaft ihre eignen Ermittlungsbeamten hätte; was aber in dem Aufsatze Gerlands über die Vertretung der polizeilichen Interessen vor Gericht, namentlich nach vorausgegangener polizeilicher Strafverfügung, und was endlich über die richterliche Prüfung von behördlichen Polizeiverordnungen gesagt ist, kann nimmermehr als zutreffend angesehen werden. Wollte man auf den letzten Punkt näher eingehen, so könnte man ganze Bände darüber schreiben, denn man müßte zurückgehen auf die Entstehung des behördlichen Polizeiverordnungsrechtes, welche in den Anfang unsers Jahrhunderts fällt.*) Es mag deshalb hier nur erwähnt werden, daß das Schöffengericht dergleichen Polizeiverordnungen keineswegs „außer Kraft setzen," sondern dieselben in dem gegebenen Falle nur für rechtsunanwendbar erachten kann. Das ist in der Praxis ein ganz erheblicher Unterschied, wie dies wohl weiter keines Beweises bedarf. Außerdem geschieht die Prüfung der behördlichen Polizeiverordnungen vonseiten des Schöffengerichtes nicht in der Eigenschaft einer Kontrolbehörde über der Polizeibehörde, sondern im Interesse des Angeklagten, welcher einen verfassungsmäßigen Anspruch darauf hat, daß er nach dem rite entstandenen und bestehenden Rechte beurteilt werde.

Der Wunsch, daß die Prüfung der Rechtsgiltigkeit derartiger Verordnungen den Verwaltungsgerichten übertragen werden möge, ist, soweit es sich um die Strafrechtspflege handelt, unerfüllbar, im übrigen aber längst erfüllt, wovon man sich bei der Lektüre zahlreicher Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes leicht überzeugen kann. Man vergleiche nur beispielsweise Band II, S. 112, 397, 431; III, 339; IV, 372; V, 444; VII, 380; VIII, 292, 313, 327; IX, 412, 365; X, 206. Lehrreich für die vorliegende Frage, wenn auch im einzelnen nicht mehr vollständig zutreffend (§ 131 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) und mit einem recht störenden Druckfehler behaftet,**) ist auch das Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 9. April 1881 (Min.-Bl. d. i. V., S. 208).

Karl Parey.

Die Kandidatur Rothschild. In Paris hat sich vor kurzem ein Vorgang abgespielt, der an und für sich nicht eben wichtig und bedeutungsvoll, dennoch typisch für gewisse unerquickliche Thatsachen der gegenwärtigen „Kulturperiode" ist. Die altgefeierte Pariser Akademie (Institut de France), welche bekanntlich neben der eigentlichen die Spitze bildenden „französischen Akademie" (den „vierzig Unsterblichen") noch eine „Akademie der Inschriften und schönen Wissenschaften," eine „Akademie der Wissenschaften" (Mathematik und Naturwissenschaften), eine „Akademie der schönen Künste" und endlich die „Akademie der moralischen und politischen

*) S. Parey, Das behördliche Polizei-Strafordnungsrecht in Preußen. Berlin, H. W. Müller.

**) Im drittletzten Absatze auf S. 209 steht „und" der Polizeiverfügung, es muß aber heißen „unter."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wissenschaften" umfaßt, hat sich bis heute in einem Ansehen erhalten, welches das aller ähnlichen Körperschaften überragt, und die Mitgliedschaft irgendeiner Klasse des Instituts ist in Frankreich eine vielbegehrte, vielbeneidete und vollgiltige Auszeichnung. Es ist der französischen Akademie nicht gelungen, sich in allen Fällen und unter allen Konstellationen wechselnder Zeitläufte die völlige Unabhängigkeit zu erhalten und dem beständigen Andrängen Halbberechtigter, die in Staat oder Kirche eine mächtige, ausschlaggebende Stellung gewonnen haben, siegreich zu widerstehen. Sie hat gelegentlich Konzessionen gemacht, aber immer blieben die Konzessionen eine Ausnahme und als Regel galt, daß sich die verschiednen Abteilungen des großen Instituts nur aus Männern ergänzten, die auf ihrem Schaffens- oder Wissensgebiet Bedeutendes und wahrhaft Förderndes geleistet hatten. Es war eine Art stillschweigenden Uebereinkommens, daß sich niemand um einen erledigten Sitz der Akademie bewerben durfte, dem die Stimme seiner Pairs nicht seit einer Reihe von Jahren wahrhafte Auszeichnung zusprach, und daß schon in der Bewerbung ein Anspruch lag, den gänzlich Verdienstlose nur unter der Gefahr erheben konnten, dem allgemeinen Gelächter anheimzufallen.

Indes — die Zeiten ändern sich, und da die Weltanschauung von Millionen heutzutage keine Ehre und kein Verdienst, kein Talent und keine Tugend anerkennt, als den Besitz, da in der Wagschale der heutigen öffentlichen Meinung das Gold mit doppelter Schwere wiegt, während Wissen, Können und Charaktervorzüge federleicht befunden werden, so war dem weltherrschenden plutokratischen Ring die Existenz von irgendwelchen Ehren, die für Geld nicht zu kaufen sind, schon längst ein Dorn im Auge. Da es nur darauf anzukommen schien, daß ein besonders hervorragendes Glied dieses Ringes das hie und da noch herrschende Vorurteil von wirklicher Befähigung und innerer Berechtigung besiege, so entschloß sich Herr Baron Alphons von Rothschild in Paris, bei guter Gelegenheit sich um einen erledigten Sitz im Institut (in der Akademie der schönen Künste) zu bewerben. Eine gefällige, für klingende Beweismittel weder taube noch besonders schwerhörige Presse hatte eine Reihe von haltlosen Gründen für die Wahl Rothschilds vorgebracht. Es wäre an der Zeit, hieß es, der Akademie auch jene „Kunstkenner" einzuverleiben, die durch den Besitz einer größern Zahl von vorzüglichen Werken zu einer Fähigkeit des Vergleichens, einer Feinheit des Unterscheidens gelangt seien, welche gewöhnlichen Sterblichen versagt und nur großen Mäcenen (Mäcen = Millionär) gegönnt sei. Es liege hier der gleiche Fall vor, wie auf dem Gebiete der Erdkunde, wo man auch nicht umhin könne, neben dem Forscher im Studirzimmer den großen Reisenden und Entdecker, der den Vorzug der lebendigen Anschauunghabe, gleiche oder höhere Berechtigung einzuräumen. Daß die echte Kennerschaft in gewissen Dingen nur mit dem Einsatz von Kapital erworben werden könne, sei freilich nicht zu leugnen, dürfe jedoch auch nicht beklagt werden. Dazu komme, daß im betreffenden Falle der Besitzer einer der schönsten Kunstsammlungen und einer kostbaren Bibliothek auch ein Mann von höchster und feinster Bildung sei u. s. w. u. s. w. mit Grazie in infinitum. Es sei thörichtes Vorurteil, der abstrakten Kunstkennerschaft den Vorzug vor dieser eminent praktischen zu geben. In diesem Tone ging es tage- und wochenlang fort, und der Philister, der ohnehin in Respekt vor der Macht des Goldes erstirbt, war ordentlich froh, zu erfahren, daß die Blüte der Millionäre auch die Blüte der höchsten Bildung einschließt. Die Akademie der schönen Künste hat jedoch schließlich die Kandidatur Rothschild abgeworfen, Baron Alphons, der Galeriebesitzer und gewichtige Kenner, hat in der Wahl nur siebzehn Stimmen erhalten können. Darüber stimmt nun ein andrer

Teil der Presse ein Triumphgeschrei an, welches herzlich schlecht motivirt erscheint. Es ist gut, daß Baron Rothschild erfahren hat, für Geld sei just noch nicht alles zu kaufen und das Verständnis für die Kunst sei noch an andres als an die Fähigkeit geknüpft, die höchsten Preise zu bezahlen, welche Modemaler und Kunsthändler zu fordern belieben. Gut für die französische Akademie, gut für die Welt im allgemeinen. Es ist aber minder gut und deutet auf schlimmes, daß die Kandidatur Rothschild überhaupt siebzehn Stimmen erhalten konnte. Die Zurück- und Zurechtweisung des Größenwahnsinns, welchem das Großkapital vielfach anheimgefallen ist, mag in diesem außerordentlichen Falle einige Befriedigung wecken. Indes wird man sich, wenn man ehrlich sein will, eingestehen müssen, daß in hundert und tausend minder bedeutenden Fällen die Argumente, mit denen der französischen Akademie die Mitgliedschaft des Herrn Baron von Rothschild annehmbar gemacht werden sollten, siegreich sind. Der Einfluß des Besitzes auf Gebieten, die immer unabhängig vom Besitz waren, ist in den letzten Jahrzehnten in einer Weise gestiegen, welche die schwersten Bedenken herausfordert. Wir haben (auch in Deutschland) ganze Reihen von Berühmtheiten erhalten, die ihren Ruhm, ihre momentane Geltung lediglich ihrem Besitz und nicht ihren Leistungen oder Fähigkeiten verdanken, und die Kandidatur Rothschild war offenbar nur aus der Beobachtung erwachsen, daß neuerdings das Bürgerrecht sogar im ästhetischen Staat erkauft werden könne, statt erworben zu werden.

Teure Weine. Unter den Ehrengaben, welche dem Fürsten Bismarck an seinem siebzigsten Geburtstage übersandt wurden, befanden sich auch einige hundert Flaschen Weine, von denen mehrere von so außerordentlicher Qualität waren, daß sich ihnen kaum etwas auf dem Gebiete der vornehmen Rebensäfte an die Seite stellen lassen wird. Vortreffliche Gewächse enthielten einst auch die Keller andrer vielgenannten Staatsmänner, berühmt waren die feinen Bordeauxweine, mit denen Talleyrand seine Tafel in dem Hause besetzen konnte, das er zu Paris in der Rue de Florentin bewohnte, nicht weniger berühmt die Rheinweine eignen Baues, die Fürst Metternich auf dem Johannisberg verkaufte. Alter Johannisberger wurde in den fünfziger Jahren mit zehn bis fünfzehn Gulden bezahlt und wird seitdem nicht wohlfeiler geworden sein. Auch unter den Vorräten edeln Traubenblutes, mit denen englische Lords ihre Keller versahen, finden wir Kleinode vom höchsten Range und Werte. Ein Beispiel sind die Weine Lord Wiltons, die am 26. März dieses Jahres in London unter den Hammer kamen. Man versteigerte sie größtenteils in Partien zu drei Dutzend Flaschen, und sie bestanden vorzüglich in Chateau-Clarets und alten Champagnermarken. Unter jenen waren die grands crues von Pauillac und St. Julien, Lafite, Latour und Leoville der Ernte von 1864. Davon wurden verschiedne Partien von Lafite das Dutzend mit 165, andre (Ernte von 1848) sogar mit 180 Schilling, die Flasche also nach deutschem Gelde mit mehr als 16 Mark bezahlt. Geradezu unerhört waren die Preise, welche man für die Champagner erzielte. Das Gewächs von 1874 brachte 170, die Cuvée de Reserve G 235, die Cuvée de Reserve H 300 Schilling für das Dutzend, während die letzte und vornehmste Partie, aus vier Dutzend bestehend, die ungeheure Summe von 1640 Schilling ergab. Mehr als 34 Mark für eine Flasche Sekt ist ein Preis, der selbst einen so anspruchsvollen Kenner feiner Getränke wie den seligen Thackeray befriedigt haben würde, wenn er davon gehört hätte, während er mit Mr. Pinto in Grays Jim Coffee-House bei einer Flasche Old Port über billige Weine schimpfte. 34 Schilling und 2 Pence will aber nicht viel besagen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wenn wir es mit den Geburtstagsgeschenken vergleichen, die dem deutschen Reichskanzler am 1. April von weinspendenden Verehrern überreicht wurden. Wir finden da neben Dutzenden von Rüdesheimer Siebzehnhundertachtunddreißiger, Geisenheimer Achtzehnhundertundvierer, Schloß Johannisberger Kabinet, Weißsiegel und Gräfenberger Königlicher Domäne von 1868 mehrere Flaschen Marcobrunner von 1783 angeführt, von denen jede einen Marktwert von 160 Mark hatte. Das ist erheblich mehr als der Wert von einem Dutzend Flaschen besten Champagners in Lord Wiltons Keller, und es bleibt uns nur übrig, dem Beschenkten zu wünschen, daß ihm die Gabe wohl bekomme und er sich ihrer noch viele Jahre erfreuen möge.

Literatur.

Die älteste Geschichte des erlauchten Gesamthauses der Königlichen und Fürstlichen Hohenzollern von L. Schmid. In 3 Teilen. Tübingen, H. Laupp, 1884.

Vom Fürsten Anton von Hohenzollern ist dem durch seine Arbeiten auf dem Gebiete der ältern zollernschen Geschichte bekannten Verfasser der Auftrag geworden, die Geschichte des Hohenzollernschen Hauses zu schreiben. Der bis jetzt erschienene erste Teil des ersten Bandes enthält die Untersuchungen über den Urstamm der Hohenzollern und seine Verzweigungen. Auch weitere Kreise wird es interessiren, daß Schmid darin versucht hat, mit beachtenswerten Gründen die Hohenzollern auf die Burkardinger zurückzuführen. Dieses Geschlecht besaß im neunten Jahrhundert die Herzogswürde von Rätien, verschiedne Grafenämter, u. a. das über den Scherragau an der Donau, und gab im zehnten Jahrhundert Alamannien zwei berühmte Herzoge des Namens Burkard. Schmid geht nun davon aus, daß gerade vor dem elften Jahrhundert der hohe Adel sich vorzugsweise an bestimmte Taufnamen gehalten hat, welche in demselben Geschlecht immer wiederkehren. In der Familie der Burkardinger, die sich bis in die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts verfolgen läßt, waren mehr als zweihundert Jahre lang die Taufnamen Burkard und Adelbert herrschend, dieselben Namen sind aber vom elften bis zum vierzehnten Jahrhundert im zollernschen Hause heimisch, bei keinem andern schwäbischen Geschlechte begegnet dieser Taufname so häufig. Der erste nach Zollern benannte Graf fiel 1061 im Kampfe, sein Vater muß also in einer Zeit gelebt haben, wo die Burkardinger noch im vollen Besitz ihrer Macht waren. Die Grafschaft dieses ersten Grafen von Zollern bestand aus dem Scherragau, seine Nachkommen sind gleichfalls Inhaber dieser Grafschaft. Aber auch mehrere in dieser Grafschaft gelegene Herrschaften, die ehemals im Besitz der Burkardinger gewesen waren, gehören später dem obengenannten Grafen und seinen Nachkommen. Aus alledem folgert Schmid, daß die Zollern nicht nur Amtsnachfolger, sondern zum Teil wenigstens auch Besitznachfolger der rätischen Burkardinger gewesen seien; durch die Taufnamen aber erweise sich das zollernsche Geschlecht als eine von rätischem Stamme ausgegangene Linie. Auch die Farben des alten Rätiens, beziehentlich des Bistums Chur, Schwarz und Weiß, will der Verfasser mit den Farben des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG